



Walter Kaldenbach · WP/StB · Neue Königstraße 52 · 50321 Brühl
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

K

26.09.2011

Hauptfachausschuss: ERS HFA 42, Rz. 61, Fachnachrichten S. 613

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Rz. 61 für möglich gehaltene Darstellung der historischen Anschaffungskosten und der kumulierten Abschreibungen im Anlagengitter (nach der Verschmelzung) verstößt m.E. eindeutig gegen Gesetz und GoB. Nach S. 1 der Rz. 61 gelten die Buchwerte aus der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zutreffend als Anschaffungskosten. Damit ist für den Ausweis historischer Anschaffungskosten des übertragenden Rechtsträgers im Anlagengitter des übernehmenden Rechtsträgers kein Raum. Eine derartige gesetzwidrige Angabe im Jahresabschluss kann nach den allgemeinen Grundsätzen auch nicht durch eine Darstellung in gesonderten Spalten oder durch entsprechende Angaben im Anhang korrigiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen